



## **Anlagereglement**

**der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG**

**und der Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA (AVK)**

**1. Juli 2019**

(Stand vom 5. Dezember 2019)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Zweck des Anlagereglements</b>	<b>1</b>
Art. 1 Zweck	1
<b>B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage</b>	<b>2</b>
Art. 2 Hauptziele	2
Art. 3 Rahmenbedingungen	2
Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit	2
Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter	3
Art. 6 Bewertungsgrundsätze Aktiven	3
Art. 7 Bewertungsgrundsätze Passiven	4
<b>C. Anlagerichtlinien</b>	<b>5</b>
Art. 8 Allgemeines	5
Art. 9 Liquidität	5
Art. 10 Hypotheken	5
Art. 11 Obligationen in Schweizer Franken	6
Art. 12 Obligationen in Fremdwährung	6
Art. 13 Aktien	6
Art. 14 Immobilien	7
Art. 15 Derivate	7
Art. 16 Anlagen beim Arbeitgeber / Darlehen an den Arbeitgeber	8
Art. 17 Alternative Anlagen	8
Art. 18 Securities Lending	9
<b>D. Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>10</b>
Art. 19 Übersicht	10
Art. 20 Stiftungsrat	11
Art. 21 Anlageausschuss	11
Art. 22 Vermögensverwalter	12
Art. 23 Administrativer Leiter	13
Art. 24 Bank / Depotstelle	13
Art. 25 Unabhängiger Anlageexperte	14
<b>E. Ausübung der Aktionärsstimmrechte</b>	<b>15</b>
Art. 26 Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht	15
Art. 27 Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen	16
<b>F. Berichterstattung</b>	<b>18</b>
Art. 28 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten	18
Art. 29 Information	18
<b>G. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung</b>	<b>19</b>
Art. 30 Integrität der Verantwortlichen	19
Art. 31 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile	19
Art. 32 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	20
<b>H. Inkrafttreten</b>	<b>21</b>
Art. 33 Inkrafttreten	21

**I. Anhänge zum Anlagereglement****22**

- Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten BVG
- Anhang 2 Anlagestrategie und Bandbreiten AVK
- Anhang 3 Benchmarks
- Anhang 4 Festlegung der Wertschwankungsreserven
- Anhang 5 Loyalität in der Vermögensverwaltung / Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen



## **A. Zweck des Anlagereglements**

### **Art. 1 Zweck**

Zweck

<sup>1</sup> Dieses Anlagereglement legt die mittel- bis langfristigen Ziele sowie die massgebenden Richtlinien fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2) der Vicosuisse-Pensionskasse-BVG und der Angestellten-Versicherungskasse der Vicosuisse SA (AVK) (nachfolgend: Pensionskassen Vicosuisse BVG & AVK) zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Organe werden geregelt. Für den Inhalt des Anlagereglements ist der Stiftungsrat der beiden Pensionskassen BVG & AVK verantwortlich.

## B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

### Art. 2 Hauptziele

- Ziele
- <sup>1</sup> Als wichtigste Ziele für die Vermögensanlage gelten:
- a. Die Deckung der versprochenen Leistungen an die Destinatäre soll jederzeit mit angemessener Sicherheit gewährleistet sein.
  - b. Für das im Rahmen der Risikofähigkeit der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK eingegangene Anlagerisiko wird eine möglichst hohe Rendite angestrebt. Dabei wird eine möglichst effiziente Risikoverteilung über die Anlagekategorien und Märkte, Währung, Branchen und Titel angestrebt. Das titelspezifische Risiko soll durch Diversifikation minimiert werden.
  - c. Für die termingerechte Erbringung der Leistungen an die Destinatäre muss jederzeit die Liquidität gewährleistet sein.

### Art. 3 Rahmenbedingungen

- Gesetzliche Vorschriften
- <sup>1</sup> Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten.
- Anlagerichtlinien
- <sup>2</sup> Es sind die vom Stiftungsrat zu bestimmenden und im Abschnitt C definierten Anlagerichtlinien einzuhalten. In den Anlagerichtlinien werden Mindestanforderungen bezüglich die Qualität der Anlagen festgelegt, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.
- Abstimmung Leistungen und Beiträge
- <sup>3</sup> Für die Bezahlung der Leistungen muss immer genügend Liquidität vorhanden sein. Wenn die eingehenden Beiträge dazu nicht ausreichen, muss ein entsprechender Liquiditätsanteil in der Anlagestrategie festgelegt werden.

### Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit

- Allgemein
- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK bestimmt die langfristig anzustrebende Vermögensverteilung (Asset Allocation). Er überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen Vermögensanlagen und Verpflichtungen der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK gemäss BVG Art. 51a Abs. 2 lit. n.
- Anlagestrategie
- <sup>2</sup> Die langfristige Vermögensverteilung sowie die maximal zulässigen Abweichungen pro Anlagekategorie sind im Anhang 1 bzw. Anhang 2 des Anlagereglements festgehalten. Die Bandbreiten sind unbedingt einzuhalten und müssen periodisch sowie beim Eintreten von ausserordentlichen Ereignissen überprüft werden.
- Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
- <sup>3</sup> Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen von den Grenzwerten der BVV 2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 BVV 2) sind zu beachten und schlüssig im Anhang der Jahresrechnung zu begründen.

## Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter

Allgemein	<p><sup>1</sup> Die Vermögensverwalter müssen sowohl über die entsprechende Fachkenntnis und Expertise zum professionellen Führen eines Vermögensverwaltungsmandates sowie auch über einen genügenden Performanceausweis in der Vergangenheit (wenn möglich gemäss Global Investment Performance Standards GIPS) verfügen.</p> <p>Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f BVV2 betraut werden.</p> <p>Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV2 einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.</p>
Kriterien	<p><sup>2</sup> Passiv geführte Mandate müssen jährlich die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen. Aktive Mandate müssen nach spätestens 3 Jahren die vereinbarte Benchmarkrendite nach Abzug der Kosten übertreffen.</p>
Beurteilung	<p><sup>3</sup> Zur Beurteilung obenstehender Kriterien werden entweder die eigene Erfahrung (bisherige Vermögensverwalter) oder Referenzen verwendet.</p>
Zusätzliche Kriterien	<p><sup>4</sup> Zusätzlich sollen die Vermögensverwalter einen klar strukturierten Anlageprozess befolgen, mit der Bank/Depotstelle einwandfrei zusammenarbeiten und die verlangten Vermögensverwaltungsgebühren müssen marktgerecht sein.</p>
Watchlist	<p><sup>5</sup> Werden die erwähnten Ziele nicht erreicht, kommt ein Vermögensverwalter auf die „Watchlist“. Die Performance wird in kürzeren Abständen mit dem Anlageausschuss besprochen. Werden die Ziele innerhalb eines Jahres nicht wieder erreicht, wird dem Vermögensverwalter das Mandat entzogen.</p>

## Art. 6 Bewertungsgrundsätze Aktiven

Nominalwertanlagen	<p><sup>1</sup> Kontokorrente, Hypotheken, Darlehen etc. werden zu ihrem Nominalwert bilanziert.</p>
Obligationen und Aktien	<p><sup>2</sup> Obligationen sowie Aktien werden zu Kurswerten per Stichtag bewertet. Fremdwährungen werden ebenfalls zu Kurswerten per Stichtag umgerechnet.</p>
Immobilienanlagen	<p><sup>3</sup> Direkte Immobilien werden nach dem Ertragswertprinzip aufgrund einer stetigen Methode bewertet. Dabei wird der künftig zu erwartende Sanierungsbedarf angemessen berücksichtigt.</p> <p>Indirekte Immobilienanlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet, falls für die Anlage ein liquider Markt besteht. Anteile an Immobilien Anlagestiftungen werden zum publizierten Inventarwert (Net Asset Value) bewertet.</p>
Anteile an Anlagefonds und -stiftungen	<p><sup>4</sup> Anlagefonds und -stiftungen werden zum Kurswert, Inventarwert oder zum Rücknahmewert bewertet.</p>
Derivate	<p><sup>5</sup> Derivate werden zu Marktwerten per Stichtag bewertet.</p>

**Art. 7      Bewertungsgrundsätze Passiven**

Wertschwankungsreserve

<sup>1</sup> Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird mit Hilfe der Praktikermethode (Pauschalreserven) bestimmt. Die Höhe der jeweiligen Prozentsätze wird auf jährlicher Basis überprüft und falls nötig angepasst (vgl. Anhang 4).

Solange die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse nicht erreicht hat, dürfen keine freien Mittel in der Bilanz ausgewiesen werden.

## C. Anlagerichtlinien

### Art. 8 Allgemeines

- Grundsatz <sup>1</sup> Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten. Es ist allgemein darauf zu achten, dass in gut handelbare, liquide und bonitätsmässig einwandfreie Titel investiert wird.
- Marktindex <sup>2</sup> Es ist für jede Anlagekategorie ein Marktindex als Benchmark festzulegen. Anhand der Gewichte der strategischen Vermögensverteilung und der Benchmarks wird das Strategieportfolio für die Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK gebildet. Durch einen Vergleich der theoretischen Rendite des Strategieportfolios (eine so genannte indexierte Vermögensanlage) mit der auf dem verwalteten Vermögen erzielten Rendite kann beurteilt werden, ob durch aktives Management ein Renditevorteil erzielt wurde.
- Anlagestil <sup>3</sup> Vermögensverwaltungsmandate können eine aktive oder auch eine passive Anlagestrategie verfolgen. Es können gemischte Mandate (verschiedene Anlagekategorien in einem Mandat) als auch spezifische Vermögensverwaltungsmandate (nur eine Anlagekategorie pro Portfolio) vergeben werden. Es sind sowohl Direktanlagen als auch Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Sondervermögen etc.) zulässig.
- Zuordnung <sup>4</sup> Für die Prüfung der Einhaltung der BVV2 Anlagevorschriften (Anlagerestriktionen) sind bei kombinierten Anlageinstrumenten immer die zugrunde liegenden Anlagen für die Zuordnung entscheidend. Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die Richtlinien nach Art. 9 bis Art. 18.

### Art. 9 Liquidität

- Richtlinien <sup>1</sup> Unter die Anlagekategorie Liquidität fallen sämtliche Kontokorrent- bzw. Sparkonti, Festgeld- und Geldmarktanlagen bis maximal 12 Monate sowie Geldmarktfonds. Der strategische Liquiditätsanteil zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen ist in Schweizer Franken zu halten. Liquide Fremdwährungsanlagen können nach einem Wertschriftenverkauf zur Reinvestition in dieselbe Währung als Liquidität gehalten werden.

### Art. 10 Hypotheken

- Richtlinien <sup>1</sup> Die bestehenden Aktiv-Hypotheken werden auf Zusehen hin beibehalten. Sie sind marktgerecht zu verzinsen (1. variable Hypothek der Luzerner Kantonalbank).

**Art. 11 Obligationen in Schweizer Franken**

Richtlinien

<sup>1</sup> Investitionen in Schweizer Obligationen erfolgen nur in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem Standard & Poor's Rating von mindestens „BBB“ (oder vergleichbar). Davon müssen mindestens 70% börsenkotiert sein. Fällt das Rating einer Anleihe unter „BBB“, ist sie innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Wird in Anleihen ohne Rating investiert, wird die Anleihe mit einer kotierten Anleihe mit Rating und möglichst analogen Spezifikationen, insbesondere gleicher Laufzeit verglichen. Weicht die Rendite auf Verfall von der kotierten Anleihe ab, sind weitere Abklärungen zu treffen und ein schriftlicher Beschluss zu fassen.

Falls Kollektivanlagen zum Einsatz kommen, darf auch in einzelne Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem tieferen Rating investiert werden, sofern sich das Risiko der Kollektivanlage an der Vergleichsbenchmark (vgl. Anhang 3) orientiert.

Verwaltung

<sup>2</sup> Das Obligationenvermögen in Schweizer Franken soll indexnah verwaltet werden. Das Risiko des Obligationenportfolios soll sich innerhalb von bestimmten Bandbreiten zur Benchmark bewegen. Im Vermögensverwaltungsvertrag werden diese Vorgaben konkretisiert.

**Art. 12 Obligationen in Fremdwährung**

Richtlinien

<sup>1</sup> Investitionen in ausländische Obligationen erfolgen nur in kotierte, gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem Rating von mindestens „BBB“ (oder vergleichbar). Fällt das Rating einer Anleihe unter „BBB“, so ist sie innerhalb 30 Tagen zu verkaufen.

Falls Kollektivanlagen zum Einsatz kommen, darf auch in einzelne Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem tieferen Rating investiert werden, sofern sich das Risiko der Kollektivanlage an der Vergleichsbenchmark (vgl. Anhang 3) orientiert.

Verwaltung

<sup>2</sup> Alle Währungen, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, sind erlaubt. Währungen dürfen bis zu 80% des Fremdwährungsengagements abgesichert werden.

**Art. 13 Aktien**

Richtlinien

<sup>1</sup> Die Aktienportfolios sind grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass deren Risikocharakter nahe an demjenigen der Benchmark liegt. Die Benchmarks sind im Anhang 3 definiert. Die Vorteile einer ausgewogenen Branchendiversifikation sind zu nutzen. Als Ergänzung der Anlagestrategie können zudem Vermögensverwaltungsaufträge vergeben werden, mit dem Ziel, eine optimale Rendite mit einem vorgegebenen Risikobudget zu erzielen.

Verwaltung

<sup>2</sup> Anlagen in Aktien können sowohl indexorientiert als auch mittels aktiven Managements erfolgen. Es sind sowohl Engagements in einzelne Titel als auch in indirekte Anlagen (Anlagefonds oder Anlagestiftungen) zulässig. Direkte Anlagen erfolgen nur in börsenkotierte Titel (Ausnahme Private Equity oder Hedge Funds).

## Art. 14 Immobilien

Auswahlkriterien <sup>1</sup> Viscosuisse Immobilien AG (VSI) ist als Immobilienverwaltung verantwortlich für alle Liegenschaften der Pensionskassen. Sie ist zuständig für eine optimale Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften; sie bleibt dafür verantwortlich, auch wenn sie diese Teilaufgabe an Dritte delegiert. Sie rapportiert dem Stiftungsrat quartalsweise über den Zustand der Liegenschaften, und sie macht Vorschläge hinsichtlich Kauf und Verkauf, Sanierungen und grösserer Reparaturen.

Verkäufe von Immobilien oder deren Einbringung als Sachanlagen in Immobilienfonds oder Immobilien-Gesellschaften sind zulässig. Als Käufe kommen in erster Linie indirekte Immobilienanlagen, d.h. der Erwerb von Immobilienfondsanteilen sowie Ansprüche an Immobilienanlagestiftungen, in Betracht.

Kollektive Immobilienanlagen sollen nur in Objekte getätigt werden, die eine genügend grosse Marktkapitalisierung aufweisen. Bei der Auswahl von Immobilienanlagen ist unter anderem auf folgende Kriterien zu achten:

- a. Lage der Liegenschaften
- b. Qualität und Zustand der Liegenschaften
- c. Qualität des Managements (bei kollektiven Anlagen)
- d. Geografische Diversifikation
- e. Handelbarkeit der Anlagen
- f. Verwaltungskosten
- g. Fremdkapitalanteil

Ausländische Immobilien <sup>2</sup> Anlagen in ausländische Immobilien sind zulässig.

## Art. 15 Derivate

Allgemeines <sup>1</sup> Derivate können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVG und BVV2 eingesetzt werden. Genauer sind diese in den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung „Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente“ vom 15. Oktober 1996 in der Ausgabe Nr. 3/96 von „Beiträge zur sozialen Sicherheit“ ausgeführt.

Einsatzmöglichkeiten <sup>2</sup> Der Einsatz von Derivaten darf insbesondere zur Absicherung des Markt-, Währungs- oder Zinsrisikos im Rahmen der Bandbreiten der Anlagestrategie erfolgen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist jedoch nicht Bestandteil der Anlagestrategie. Derivate werden ergänzend, so zum Beispiel für die Absicherung gegen unerwünschte Risiken oder zur Minimierung von Transaktionsgebühren, eingesetzt.

Richtlinien <sup>3</sup> Bei engagement-erhöhenden Geschäften muss jederzeit die entsprechende Liquidität vorhanden sein. Bei engagement-reduzierenden Geschäften müssen die entsprechenden Basis-Titel vorhanden sein. Durch den Einsatz von Derivaten darf niemals eine Hebelwirkung auf die Gesamtposition entstehen. Ebenfalls verboten ist der Leerverkauf von Basisanlagen.

Kontrolle <sup>4</sup> Zur Kontrolle der Einhaltung der Anlagestrategie und der Bandbreiten ist jedoch das ökonomische, Delta-adjustierte Engagement massgebend.

- FinfraG
- <sup>5</sup> Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99ff FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln:
- Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG). Auf eine explizite vertragliche Regelung kann verzichtet werden, wenn Derivate ausschliesslich mit grossen finanziellen Gegenparteien mit Sitz in der Schweiz gehandelt werden.
  - Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Devisentermingeschäfte.

Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit. c FinfraG) sind nicht erlaubt, ausser diese erstattet die Meldung für die Vorsorgeeinrichtung im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG.

## **Art. 16 Anlagen beim Arbeitgeber / Darlehen an den Arbeitgeber**

- Richtlinien
- <sup>1</sup> Es werden keine Darlehen an Dritte gewährt. Insbesondere werden keine Darlehen gegenüber den beiden Pensionskasse BVG & AVK angeschlossenen Arbeitgebern erteilt. Bewilligte Ausnahmen sind Darlehen zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsverkehrs (Kontokorrent). Es sind die gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVV2 einzuhalten.

## **Art. 17 Alternative Anlagen**

- Allgemeines
- <sup>1</sup> Die Investition in alternative Anlagen bzw. Non Traditional Funds (NTF: Private Equity, Hedge Funds, Rohstoffanlagen) ist grundsätzlich erlaubt, sofern die Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK eine genügende Risikofähigkeit aufweisen. Sie dürfen jedoch nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden. Zur Vermeidung von Klumpenrisiken sind diese Anlagen vor dem Kauf nach Anlagestil und möglicher Hebelwirkung zu klassifizieren. Sämtliche Investitionen in alternative Anlagen sind explizit vom Stiftungsrat zu genehmigen. Es besteht ein absolutes Verbot nachschusspflichtiger Anlagen. Anlagen in Alternativen Anlagen dürfen bis 100% des Währungsengagements abgesichert werden.
- Private Equity
- <sup>2</sup> Anlagen in dieser Kategorie sind nur indirekt über handelbare Werte zugelassen. Direkte Partnerships werden nicht eingegangen. Die Anlage erfolgt grundsätzlich in einem Gefäss welches in eine Mehrzahl rechtlich selbstständiger Fonds investiert. Eine diesem Prinzip gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage in einem einzigen Fonds zusammengefasst, aber nach dem Multi Manager Prinzip (durch mehrere, unabhängig von einander arbeitende Manager) verwaltet wird.
- Hedge Funds
- <sup>3</sup> Vor dem Kauf von Hedge Funds ist deren Anlagestrategie besonders sorgfältig abzuklären (z. B. Interviews mit Management etc.). Falls notwendig kann ein spezialisierter Anlageberater zugezogen werden. Aufgrund der speziellen Eigenheiten dieser Anlagevehikel gelten die allgemeinen Bestimmungen des Anlagereglements über Leerverkäufe und Derivateinsatz für diese Kategorie nicht. Im Weiteren gelten dieselben Anlageprinzipien (keine direkte Partnerships etc.) wie für Private Equity.

Rohstoffe (Commodities) <sup>4</sup> Investitionen in Rohstoffe sollen - wenn immer möglich - über diversifizierte Fonds getätigt werden. Anlagen in Rohstoffe können aber auch direkt als physische Anlage, mittels Termingeschäft oder geeigneten strukturierten Produkten erfolgen. Dabei soll die jeweils wirtschaftlichste Variante gewählt werden. Bei Anlagen mittels Terminkontrakten ist sicherzustellen, dass diese Kontrakte termingerecht (rollend) in neue Kontrakte überführt werden, um eine physische Auslieferung und daraus entstehende Lagerhaltungskosten zu vermeiden. Es müssen stets genügend flüssige Mittel zur Deckung der ausstehenden Terminkontrakte vorhanden sein.

## **Art. 18 Securities Lending**

Richtlinien <sup>1</sup> Securities Lending ist erlaubt. Dabei agiert die Bank / Depotstelle als Prinzipal. Securities Lending ist für den Prinzipal nur auf gedeckter Basis erlaubt. Wird ein Securities Lending Geschäft abgeschlossen, muss vertraglich festgehalten werden, dass die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse für Effektenleihegeschäfte analog gelten (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).

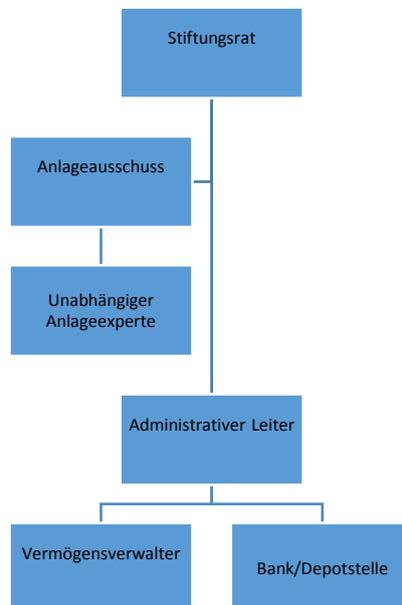
Einschränkung <sup>2</sup> Zwecks Ausübung der Aktionärsstimmrechte kann der Stiftungsrat für einzelne Titel und Zeitperioden das Securities Lending nicht erlauben. Der administrative Leiter teilt dies der Bank rechtzeitig mit.

## D. Aufgaben und Kompetenzen

### Art. 19 Übersicht

Übersicht

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind in Art. 20 bis Art. 25 definiert und auf folgende Funktionsträger verteilt:



**Art. 20 Stiftungsrat**Aufgaben und  
Kompetenzen<sup>1</sup> Der Stiftungsrat

- a. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
- b. legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung fest;
- c. wählt die Mitglieder des Anlageausschusses;
- d. ist verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie, Bandbreiten und Wertschwankungsreserven (geregelt im Anlagereglement);
- e. kann die Umsetzung der Anlagestrategie an den Anlageausschuss delegieren;
- f. kann die Festlegung von Bandbreiten und Wertschwankungsreserven an die Anlageausschuss delegieren (nicht aber die Festlegung der Anlagestrategie);
- g. entscheidet über das Anlagereglement und die Anlagerichtlinien;
- h. entscheidet über die Auswahl der Vermögensverwalter, der Immobilienverwaltung, der Banken und Depotstellen;
- i. entscheidet über den Kauf bzw. Verkauf von Immobilien im Direktbesitz sowie über die Durchführung von Sanierungen von Immobilien;
- j. beauftragt den Anlageausschuss, das Aktionärsstimmrecht wahrzunehmen. In kritischen Fällen entscheidet er über die Ausübung des Aktionärsstimmrechts;
- k. überwacht die beauftragten Stellen bei der Anlagetätigkeit, insbesondere der Umsetzung der Anlagestrategie und der Einhaltung der Bandbreiten sowie die Umsetzung des Aktionärsstimmrechts;
- l. informiert die Destinatäre jährlich über den Anlageerfolg.
- m. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV2) und die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2) und Abgaben von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2);

**Art. 21 Anlageausschuss**

Richtlinien

<sup>1</sup> Der Anlageausschuss besteht aus mindestens zwei Personen und wird vom Stiftungsrat gewählt. Er ist Verbindungsglied zwischen dem Stiftungsrat und den externen Vermögensverwaltern und ist gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich.

Sitzungen

<sup>2</sup> Der Anlageausschuss tritt i.d.R. alle drei Monate zusammen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Der administrative Leiter und/oder der Beisitzer nehmen bei Bedarf beratend an den Sitzungen teil.

Auftragserteilung

<sup>3</sup> Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK mit der Vermögensverwaltung beauftragt.

Aufgaben und  
Kompetenzen

<sup>4</sup> Der Anlageausschuss

- a. erarbeitet und überprüft periodisch das Anlagereglement der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK;
- b. erarbeitet schriftliche Vermögensverwaltungsverträge für die Vermögensverwalter;
- c. entscheidet über die Auswahl der Berater;
- d. entscheidet über die Zuständigkeiten im Bereich der Anlagen (Anlageorganisation);
- e. erstellt Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategie;
- f. beantragt Änderungen der Anlagestrategie;
- g. beurteilt den Anlageerfolg periodisch (oder lässt ihn beurteilen) und informiert den Stiftungsrat (Investment Controlling);
- h. definiert den Inhalt der Performanceberichte;
- i. ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie verantwortlich;
- j. entscheidet im Normalfall über die Ausübung des Aktionärsstimmrechts; In kritischen Fällen (insbesondere bei Traktanden, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden) legt er die Stimm-Unterlagen dem Stiftungsrat zum Entscheid vor. Bezüglich der Ausübung des Aktionärsstimmrechts rapportiert er mindestens jährlich an den Stiftungsrat;
- k. stellt Regeln für das Rebalancing auf und kontrolliert deren Umsetzung durch den administrativen Leiter;
- l. überwacht den Liquiditätsplan des administrativen Leiters;
- m. informiert den Stiftungsrat quartalsweise über den Anlageerfolg. Er kann bei ausserordentlichen Vorkommnissen den Stiftungsrat um die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ersuchen.

## Art. 22 Vermögensverwalter

Auftragserteilung <sup>1</sup> Die Vermögensverwalter (Portfolio Manager) werden vom Stiftungsrat bestimmt. Vermögensverwaltungsaufträge können intern und extern vergeben werden.

Aufgaben und  
Kompetenzen

- <sup>2</sup> Die Vermögensverwalter
- a. verwalten das Vermögen der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK nach den entsprechenden Vorgaben (Vermögensverwaltungsvertrag, BVG Vorschriften und Anlagereglement);
  - b. nehmen auf Verlangen an den Sitzungen des Anlageausschusses oder des Stiftungsrates teil;
  - c. berichten mindestens alle drei Monate an den administrativen Leiter (oder auf Verlangen des Anlageausschusses in kürzeren Abständen) über die Anlagetätigkeit und die Performance (Abweichungsbegründungen) sowie über die Wahrnehmung des Aktionärsstimmrechts;
  - d. führen im Sinne der Anträge des Anlageausschusses oder des Stiftungsrates die Aktionärsstimmrechte aus;
  - e. melden allfällige Derivat-Geschäfte dem administrativen Leiter in standardisierter Form.

### **Art. 23     Administrativer Leiter**

Aufgaben und  
Kompetenzen

- <sup>1</sup> Der administrative Leiter
- a. überwacht die Vermögensverwalter auf Einhaltung der Vorgaben (Strategie und Bandbreiten, Anlagerichtlinien, Vermögensverwaltungsvertrag);
  - b. überwacht die Performance der Vermögensverwalter;
  - c. überwacht die Gesamtperformance der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK und vergleicht diese mit der Strategie;
  - d. ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und –kontrolle;
  - e. führt gemäss den Regeln des Anlageausschusses das Rebalancing zwecks Einhaltung der Anlagestrategie bzw. der Bandbreiten aus;
  - f. ist direkter Auftraggeber und Ansprechpartner für die Banken / Depotstellen sowie die Vermögensverwalter;
  - g. unterstützt den Anlageausschuss mittels Studien, Analysen und bei der Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte;
  - h. bereitet die Sitzungen des Anlageausschusses sowie des Stiftungsrates vor.

### **Art. 24     Bank / Depotstelle**

Aufgaben und  
Kompetenzen

- <sup>1</sup> Die Banken / Depotstellen
- a. führen die Konten und Depots der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK;
  - b. wickeln die Börsentransaktionen ab;
  - c. sind mit der Titelaufbewahrung betraut;
  - d. sind verantwortlich für das ausschliesslich auf gedeckter Basis betriebene Securities Lending;
  - e. stellen den Verrechnungssteuerausweis dem administrativen Leiter zu.

**Art. 25 Unabhängiger Anlageexperte**

- Auftragserteilung <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere externe Berater beauftragen, die zuhanden des Anlageausschusses folgende Tätigkeiten übernehmen.
- Aufgaben und Kompetenzen <sup>2</sup> Der unabhängige Anlageexperte
- a. erstellt periodisch eine ausführliche Risikofähigkeitsanalyse und berechnet die notwendigen Wertschwankungsreserven;
  - b. erstellt einen Vorschlag zur Anlagestrategie mit Bandbreiten;
  - c. beurteilt periodisch die Performance der Vermögensverwalter sowie generell die Anlagetätigkeit;
  - d. unterstützt den Anlageausschuss fachlich bei der Festlegung sowie der Umsetzung der Anlagestrategie;
  - e. steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und dem administrativen Leiter für sämtliche Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

## E. Ausübung der Aktionärsstimmrechte

### Art. 26 Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht

- Geltungsbereich <sup>1</sup> Eine gesetzliche Stimmpflicht besteht bei:
- direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind,
  - indirekt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, sofern den Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK ein Stimmrecht eingeräumt wird (beispielsweise wenn diese Eigentümer eines Ein-Anlegerfonds sind oder bei einer Kollektivanlage über ein sogenanntes Proxy-Voting ihr anteiliges Stimmrecht ausüben können),
- sofern über einen der nachfolgenden Punkte zu angekündigten Anträgen abgestimmt wird:
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats,
  - Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Aktionärsstimmrechtsvertreters,
  - Statutenänderungen gemäss Art. 12 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften,
  - Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat gemäss Art. 18 und 21 Ziff. 3 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften.
- Grundsatz <sup>2</sup> Die Ausübung des Aktionärsstimmrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Destinatäre, welche das langfristige Gedeihen der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK zum Ziel haben. Konkret sollen die Pensionskassen mit ihrem Stimmverhalten anstreben, die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft zu maximieren.
- Entscheidungsprozess <sup>3</sup> Der Anlageausschuss nimmt das Stimmrecht im Normalfall im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahr, ausser es handle sich um ein Traktandum, welches in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. In letzterem Fall unterbreitet er dieses Traktandum dem Stiftungsrat zur Entscheidung. Ebenfalls ist die Entscheidung über die Ausübung des Stimmrechts dann durch den Stiftungsrat zu treffen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats, des Anlageausschusses der Meinung ist, dass besondere Umstände vorliegen, welche möglicherweise gegen eine Annahme des Antrags des Verwaltungsrats sprechen. Für eine Stimmabgabe entgegen dem Antrag des Verwaltungsrats ist in jedem Fall ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich.
- Umsetzung <sup>4</sup> Der administrative Leiter setzt den Stimmentscheid um. Er ist zuständig für das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.

Verpflichtung Wahrnehmung Aktionärsstimmrecht	<sup>5</sup> Eine briefliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK dürfen sich zu einzelnen oder auch zu sämtlichen Traktanden einer Generalversammlung der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Destinatäre entspricht. Ein gänzlicher Verzicht auf die Stimmabgabe ist jedoch nicht zulässig.
Securities Lending	<sup>6</sup> Securities Lending ist bei direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, nur zulässig, falls dadurch die Möglichkeit der Wahrnehmung des Aktionärsstimmrechts nicht behindert wird.
Eintragung im Aktienärsregister	<sup>7</sup> Für direkt gehaltene Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, stellt der administrative Leiter sicher, dass die Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK im Aktienbuch (bzw. Aktienärsregister) der jeweiligen Aktiengesellschaft eingetragen werden. Ist kein Aktienbuch (bzw. Aktienärsregister) vorhanden oder ein Eintrag nicht möglich, so stellt der administrative Leiter auf andere Weise sicher, dass er jeweils rechtzeitig in den Besitz der Stimm-Unterlagen gelangt.
Strafbarkeit	<sup>8</sup> Eine Verletzung der gesetzlichen Stimm- und Offenlegungspflicht wider besseren Wissen durch Mitglieder des Stiftungsrates oder mit der Geschäftsführung betraute Personen wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

## Art. 27 Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen

Geltungsbereich	<sup>1</sup> Dieser Artikel regelt das Abstimmungsverhalten in allen Fällen, die nicht unter Art. 26 Abs. 1 geregelt sind, sodass für diese kein gesetzlicher Stimmzwang gilt. Darunter fällt z.B. auch die Abstimmung bei einer Generalversammlung einer Anlagestiftung. Die nachfolgende Regelung konkretisiert die Bestimmungen von Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2.
Grundsatz	<sup>2</sup> Als Richtlinie für das Abstimmungsverhalten, wie auch für den Entscheid, ob eine Teilnahme an der Generalversammlung aus Effizienzüberlegungen überhaupt erforderlich ist, ist dem allgemeinen Grundsatz von Art. 71 BVG Rechnung zu tragen. Demnach haben die Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK ihr Vermögen so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK streben mit ihrem Stimmverhalten an, die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft bzw. des Nettoinventarwerts der Anlagestiftung zu maximieren.
Entscheidung	<sup>3</sup> Der Anlageausschuss nimmt das Stimmrecht im Normalfall im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahr, ausser es handle sich um ein Traktandum, welches in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. In letzterem Fall unterbreitet er dieses Traktandum dem Stiftungsrat zum Entscheid. Ebenfalls ist der Entscheid durch den Stiftungsrat zu treffen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Anlageausschusses der Meinung ist, dass besondere Umstände vorliegen, die möglicherweise gegen eine Annahme des Antrags des Verwaltungsrats sprechen könnten. Für eine Stimmabgabe entgegen dem Antrag des Verwaltungsrats ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich.
Umsetzung	<sup>4</sup> Der administrative Leiter ist für die Umsetzung verantwortlich (Ausfüllen und Versand der Stimmrechtskarten).

Enthaltung der  
Stimme und Ver-  
zicht auf Stimmab-  
gabe

<sup>5</sup> Der Anlageausschuss kann sich der Stimme enthalten, sofern dies den Interessen der Destinatäre seiner Einschätzung nach am ehesten entspricht. Aus Effizienzüberlegungen kann der Anlageausschuss im Einzelfall auf eine Stimmabgabe gänzlich verzichten, sofern dies den Interessen der Destinatäre nicht offensichtlich widerspricht.

## F. Berichterstattung

### Art. 28 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten

- Überwachung Vermögensverwalter<sup>1</sup> Der administrative Leiter informiert den Anlageausschuss quartalsweise über die Performance der einzelnen Vermögensverwalter sowie die Einhaltung der Bandbreiten und Anlagerichtlinien.
- Gesamtpformance<sup>2</sup> Der administrative Leiter informiert den Anlageausschuss quartalsweise über die erzielte Gesamtrendite und vergleicht diese mit der Rendite des Strategieportfolios. Einmal pro Jahr enthält dieser Bericht auch die von den Vermögensverwaltern zu erstellende Derivativ-Berichterstattung.
- Performancebericht der Vermögensverwalter<sup>3</sup> Die Vermögensverwalter berichten dem administrativen Leiter quartalsweise über ihre Anlagetätigkeit. Der administrative Leiter informiert den Anlageausschuss. Dabei begründen die Vermögensverwalter eine allfällige Performanceabweichung. Ist ein Vermögensverwalter auf der „Watchlist“, kann der Anlageausschuss eine Berichterstattung in kürzeren Intervallen verlangen.

### Art. 29 Information

- Stiftungsrat<sup>1</sup> Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat quartalsweise über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im vergangenen Jahr. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Nichteinhaltung der Bandbreiten) informiert der Anlageausschuss ebenfalls den Stiftungsrat.
- Destinatäre<sup>2</sup> Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.
- Informationen zum Aktionärsstimmrecht<sup>3</sup> Das Stimmverhalten wird jährlich im Anhang zur Jahresrechnung oder in einer anderen geeigneten Form offengelegt.

## G. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

### Art. 30 Integrität der Verantwortlichen

Integrität

<sup>1</sup> Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

### Art. 31 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

Vermeidung von Interessenkonflikten

<sup>1</sup> Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

<sup>2</sup> Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Richtlinien Eigen-geschäfte

<sup>3</sup> Personen (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Anlageausschuss, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.) und Institutionen die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigen-geschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

Offenlegung Interessenverbindungen

<sup>4</sup> Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

**Art. 32    Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen**

Berechnungsarten <sup>1</sup> Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind (Stiftungsrat, administrativer Leiter, Anlageausschuss, Vermögensverwalter, unabhängige Anlageexperten, etc.), haben dem Stiftungsrat per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegen genommen haben (vgl. 0). Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einer Obergrenze von CHF 500.- pro Fall, Jahr und Institut, maximal jedoch CHF 1'500.- pro Kalenderjahr.

## H. Inkrafttreten

### Art. 33 Inkrafttreten

Inkrafttreten <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates auf den 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2015. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit durch Beschluss ändern.

Der Stiftungsrat

Emmenbrücke, 28. Mai 2019 / 5. Dezember 2019

## **I. Anhänge zum Anlagereglement**

## Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten BVG

### Viscosuisse-Pensionskasse-BVG

Ab dem 1. Dezember 2019 wird das Vermögen der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Liquidität (inkl. Forderungen)	0.0%	3.0%	25.0%	100.0%
Obligationen CHF	15.0%	25.0%	35.0%	} 100.0%
Obligationen Fremdwahrung	0.0%	3.0%	6.0%	
Hypotheken	0.0%	1.0%	3.0%	50.0%
Aktien CH Small & Mid Caps	0.0%	5.0%	10.0%	}
Aktien CH Large Caps	0.0%	3.0%	6.0%	
Aktien Welt Small Caps	0.0%	3.5%	7.0%	
Aktien Welt Minimum Vola.	0.0%	3.0%	6.0%	
Aktien Emerging Markets	0.0%	3.5%	7.0%	
Aktien Infrastruktur (ETF)	0.0%	5.0%	10.0%	
Immobilien CH direkt <sup>b)</sup>	20.0%	22.0%	60.0%	
Immobilien CH indirekt		18.0%		
Immobilienfonds Ausland	0.0%	5.0%	8.0%	
Hedge Funds <sup>d)</sup>	0.0%	0.0%	5.0%	} 15.0%
Rohstoffanlagen <sup>d)</sup>	0.0%	0.0%	8.0%	
Wahrungen <sup>d)</sup>	0.0%	0.0%	5.0%	
Total		100.0%		

- a) Erweiterung der Anlagemoglichkeiten gemass Art. 50 Abs. 4 BVV2 bezuglich Kategoriebegrenzungen nach Art. 55 lit. c BVV2.
- b) Zudem wird von folgender Erweiterung der Anlagemoglichkeiten gemass Art. 50 Abs. 4 BVV2 Gebrauch gemacht:  
Die Liegenschaften in Kriens, (Sudstrasse 32) und in Ebikon (Eschenweg 10/12/14/16) uberschreiten die Quote von 5% am gesamten Vermogen nach Art. 54b Abs. 1 BVV2. Der Stiftungsrat setzt im Sinne einer Erweiterung die obere Limite fur diese Liegenschaften auf 10% des Gesamtvermogens. Die Sicherheit und Diversifikation der Anlagen wird jahrlich schlussig im Anhang zur Jahresrechnung erlautert.
- c) Wovon maximal 10% Immobilien Ausland (BVV 2 Limite).
- d) Zur uberprufung der Einhaltung der BVV 2 Limite fur Alternative Anlagen werden die Hedge Funds, die Rohstoffanlagen und die Anlagen in Wahrungen zusammengezahlt.

Neben obigen Beschränkungen pro Anlagekategorie sind folgende Gesamtbegrenzungen zu beachten:

<b>Gruppen</b>	<b>Minimum</b>	<b>Strategie</b>	<b>Maximum</b>	<b>BVV2</b>
Total Aktien	0.0%	23.0%	30.0%	50.0%
Total Fremdwährungen	0.0%	18.0%	26.0%	30.0%
Total Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	15.0%	15.0%

Die Anlagekategorien Obligationen in Fremdwährungen und Aktien Ausland können weiter nach nationalen Märkten segmentiert oder mit Mindest- und Höchstquoten versehen werden. Die Segmentierung nach Branchen liegt im Ermessen der Vermögensverwalter.

## Anhang 2 Anlagestrategie und Bandbreiten AVK

### Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA (AVK)

Ab dem 1. Dezember 2019 wird das Vermögen der Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA (AVK) folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Liquidität (inkl. Forderungen)	0.0%	5.0%	25.0%	100.0%
Obligationen CHF	10.0%	23.0%	30.0%	} 100.0%
Obligationen Fremdwahrung	0.0%	0.0%	10.0%	
Hypotheken	0.0%	1.0%	3.0%	50.0%
Aktien CH Small & Mid Caps	0.0%	5.0%	10.0%	
Aktien CH Large Caps	0.0%	3.0%	6.0%	
Aktien Welt Small Cap	0.0%	3.5%	7.0%	
Aktien Welt Minimum Vola.	0.0%	3.0%	6.0%	
Aktien Emerging Markets	0.0%	3.5%	7.0%	
Aktien Infrastruktur (ETF)	0.0%	0.0%	6.0%	
Immobilien CH direkt <sup>b)</sup>	20.0%	10.0%	70.0%	
Immobilien CH indirekt		40.0%		
Immobilienfonds Ausland	0.0%	0.0%	5.0%	
Hedge Funds <sup>d)</sup>	0.0%	0.0%	5.0%	} 15.0%
Rohstoffanlagen <sup>d)</sup>	0.0%	3.0%	5.0%	
Wahrungen <sup>d)</sup>	0.0%	0.0%	5.0%	
<b>Total</b>		<b>100.0%</b>		

- a) Erweiterung der Anlagemoglichkeiten gemass Art. 50 Abs. 4 BVV2 bezuglich Kategoriebegrenzungen nach Art. 55 lit. c BVV2.
- b) Zudem wird von folgender Erweiterung der Anlagemoglichkeiten gemass Art. 50 Abs. 4 BVV2 Gebrauch gemacht:  
Die Liegenschaft in Bern, (Muristrasse 170) uberschreitet die Quote von 5% am gesamten Vermogen nach Art. 54b Abs. 1 BVV2. Der Stiftungsrat setzt im Sinne einer Erweiterung die obere Limite fur diese Liegenschaft auf 15% des Gesamtvermogens. Die Sicherheit und Diversifikation der Anlagen wird jahrlich schlussig im Anhang zur Jahresrechnung erlautert.
- c) Wovon maximal 10% Immobilien Ausland (BVV 2 Limite).
- d) Zur uberprufung der Einhaltung der BVV 2 Limite fur Alternative Anlagen werden die Hedge Funds, die Rohstoffanlagen sowie die Anlagen in Wahrungen zusammengezahlt.

Neben obigen Beschränkungen pro Anlagekategorie sind folgende Gesamtbegrenzungen zu beachten:

<b>Gruppen</b>	<b>Minimum</b>	<b>Strategie</b>	<b>Maximum</b>	<b>BVV2</b>
Total Aktien	0.0%	18.0%	30.0%	50.0%
Total Fremdwährungen	0.0%	10.0%	24.0%	30.0%
Total Alternative Anlagen	0.0%	3.0%	15.0%	15.0%

Die Anlagekategorien Obligationen in Fremdwährungen und Aktien Ausland können weiter nach nationalen Märkten segmentiert oder mit Mindest- und Höchstquoten versehen werden. Die Segmentierung nach Branchen liegt im Ermessen der Vermögensverwalter.

## Anhang 3      Benchmarks

### Vergleichsbenchmarks:

Anlagekategorie	Index
Liquidität	CGBI 3 Month MM CHF
Obligationen CHF	SBI AAA-BBB (tr)
Obligationen Fremdwährungen	Barclays Glob. Tsy ex CHF fisc. str. (tr) (CHF-hgd)
Hypotheken	Zinssatz 1. Hypothek mit variablem Zins Luzerner Kantonalbank
Aktien CH Large Cap	SPI 20 (tr)
Aktien CH Small & Mid Cap	SPI Extra (tr)
Aktien global (Minimum volatility)	MSCI World ex Switzerland Minimum Volatility (NR)
Aktien global Small Cap	MSCI World ex Switzerland Small Cap (NR)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets ESG Leaders (NR)
Aktien Infrastruktur (ETF)	Global Infrastructure UCITS ETF USD (Dist) (NR)
Immobilien Direktanlagen	KGAST
Immobilien Anlagestiftungen	KGAST
Immobilienfonds CH	SXI Real Estate
Immobilienfonds Ausland	SXI Real Estate
Hedge Funds	HFRX Global Hedge Fund CHF Index
Rohstoffanlagen	UBS Bloomberg DJ – UBS constant maturity composite (tr) CHF-hgd

**Anhang 4 Festlegung der Wertschwankungsreserven****Viscosuisse-Pensionskasse-BVG**

Anlagekategorie	Festgelegte Werte
Liquidität (inkl. Forderungen)	0.0%
Obligationen CHF	7.0%
Obligationen Fremdwährung	13.0%
Hypotheken	0.0%
Aktien Schweiz	40.0%
Aktien Ausland	40.0%
Immobilien CH direkt	10.0%
Immobilien CH indirekt	13.0%
Immobilienfonds Ausland	27.0%
Hedge Funds	20.0%
Rohstoffanlagen	33.0%
Währungen	20.0%

**Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA (AVK)**

Anlagekategorie	Festgelegte Werte
Liquidität (inkl. Forderungen)	0.0%
Obligationen CHF	7.0%
Obligationen Fremdwährung	13.0%
Hypotheken	0.0%
Aktien Schweiz	40.0%
Aktien Ausland	40.0%
Immobilien CH direkt	10.0%
Immobilien CH indirekt	13.0%
Immobilienfonds Ausland	27.0%
Hedge Funds	20.0%
Rohstoffanlagen	33.0%
Währungen	20.0%

Festgelegte Werte = Basis 10-Jahres-Abweichung multipliziert mit Sicherheitsfaktor 2.0

## Anhang 5 Loyalität in der Vermögensverwaltung / Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

An den Stiftungsrat der  
Pensionskassen Viscosuisse  
BVG & AVK  
6020 Emmenbrücke

### Loyalität in der Vermögensverwaltung

Ich bin über den Inhalt der ASIP-Charta in Kenntnis gesetzt worden und bestätige, jederzeit nach deren Richtlinien zu handeln. Im Weiteren habe ich Kenntnis von den ergänzenden Bestimmungen im aktuell gültigen Anlagereglement der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK inkl. Nachträge, und weiss, dass ich bei Widerhandlungen mit Sanktionen rechnen muss.

Im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK gebe ich betreffend meine persönlichen finanziellen Verhältnisse folgende Erklärung resp. Bestätigung ab:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ich ausschliesslich Eigengeschäfte tätigen darf, die durch die zuständigen Organe (Stiftungsrat, Anlageausschuss) nicht ausdrücklich untersagt worden sind und die nicht missbräuchlich sind.

Im Jahr \_\_\_\_\_ habe ich alle Vorgaben eingehalten, namentlich habe ich:

- die ASIP-Charta erhalten und die Bestimmungen und Richtlinien, die mich betreffen, eingehalten;
- kursrelevante Informationsvorsprünge nicht zur Erlangung eines Vermögensvorteils genutzt;
- nicht in einem Titel oder mit einer Anlage gehandelt, solange die die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK mit diesem Titel oder dieser Anlage handelte und den die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK daraus ein Nachteil entstehen konnte; ich habe zur Kenntnis genommen, dass dem Handel die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form gleichgestellt ist;
- keine Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK („Front-Running“) getätigt;
- keine gleichzeitigen Transaktionen in den gleichen Wertpapieren („Parallel-Running“) wie die die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK getätigt;
- bei Transaktionen der die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK, welche nicht in einem einzigen Mal ausgeführt wurden, weder Eigengeschäfte unmittelbar (d.h. innert der nächsten fünf Handelstage) angehängt, noch solche zwischen die einzelnen Tranchen dazwischengeschoben („After-Running“);
- die Depots der die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK nicht ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet;
- alle Interessensverbindungen offengelegt (siehe Rückseite).

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK habe ich im Jahr \_\_\_\_\_ folgende persönliche Vermögensvorteile entgegengenommen:

1.	
2.	
3.	

Nicht offenkundig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einer Obergrenze von CHF 500.- pro Fall, Jahr und Institut, maximal jedoch CHF 1'500.- pro Kalenderjahr.

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK bestanden im Jahr \_\_\_\_\_ folgende Interessensverbindungen:

Interessenverbindung	Funktion	Gewählt bis:	Interessenkonflikt (Selbsteinschätzung)	
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Die auf dem Beiblatt ‚Loyalität in der Vermögensverwaltung‘ im Detail aufgeführten BVV2-Artikel (Art. 48f Abs. 2 sowie Art. 48g – 48l) sind Bestandteil dieser Bestätigung (vgl. Beilage).

Name, Vorname, Funktion: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Beilage

### **Art. 48f BVV 2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung**

<sup>2</sup> Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

### **Art. 48g BVV 2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen**

<sup>2</sup> Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

### **Art. 48h BVV 2 Vermeidung von Interessenkonflikten**

<sup>1</sup> Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

<sup>2</sup> Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

### **Art. 48i BVV 2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

<sup>1</sup> Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

<sup>2</sup> Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

### **Art. 48j BVV 2 Eigengeschäfte**

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

**Art. 48k BVV 2 Abgabe von Vermögensvorteilen**

<sup>1</sup> Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

<sup>2</sup> Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

**Art. 48l BVV 2 Offenlegung**

<sup>1</sup> Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben.